

SATZUNG

über den Verdienstaussfall für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kreuztal anlässlich der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr (Feuerwehr-Verdienstaussfallsatzung) vom 30.04.1999

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 25.11.1997 (GV NW S. 422) und § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122/SGV NW 213) hat der Rat der Stadt Kreuztal am 25.03.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ersatz des Verdienstaussfalls für Selbstständige

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kreuztal haben nach § 12 Abs. 3 FSHG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung entstanden ist.
- (2) Der Verdienstaussfall für Selbstständige ist in der Regel montags bis freitags von 8.00 bis 19.00 Uhr sowie samstags von 8.00 bis 14.00 Uhr begrenzt. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit im Einzelfall auf Antrag individuell ermittelt werden. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (3) Der Regelstundensatz wird auf 20,00 € festgesetzt. Selbstständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (4) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 40,00 € je Stunde überschreiten.

§ 2 Inkrafttreten

Ende

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kreuztal, den 30.04.1999

gez.

Nölling
Bürgermeister

Änderungen gemäß Artikelsatzung (Euro-Umstellung) in Kraft getreten am 01.01.2002.